

Herzlich Willkommen



Alfred Andraschko



Veränderliche Werte

Änderung des ASVG

Aus der Praxis

Veränderliche Werte

	Werte 2018	voraussichtliche Werte 2019
Aufwertungszahl	1,029	1,020
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	€ 438,05	€ 446,81
Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbetrag	€ 657,08	€ 670,22
Höchstbeitragsgrundlage, täglich	€ 171,00	€ 174,00
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich	€ 5.130,00	€ 5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	€ 10.260,00	€ 10.440,00
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.985,00	€ 6.090,00
Auflösungsabgabe	€ 128,00	€ 131,00

Veränderliche Werte

	Werte 2018	voraussichtliche Werte 2019
Aufwertungszahl	1,029	1,020
e-card Gebühr (Jährliche Valorisierung des Service-Entgelts für die e-card mit der Aufwertungszahl (Rundung auf 5 Cent; § 31c Abs. 2 ASVG) für das Service-Entgelt)	€11,70	€11,95
Unfallversicherung für Zivildienstleistende N13e (B902), eh. Verrechnungsgruppe E14	€ 5,44*	€ 5,54*

***Hinweis:**

Da es sich beim angegebenen Wert um einen Fixbetrag handelt, wird der UV Beitrag für Zivildienstleistende bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt nicht aliquotiert.

Veränderliche Werte

✓ Verringerung des AV-Beitrages:

- ✓ Bezieher niedriger Einkommen, die gemäß § 1 AIVG pflichtversichert sind, haben nur einen verringerten AV-Beitrag zu leisten (§ 2a AMPFG).
- ✓ Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Entgelt) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2019:

ab 1.1. 2019	
monatliche Beitragsgrundlage	DN-Anteil
bis € 1.681,-	0 %
über € 1.681,- bis € 1.834,-	1 %
über € 1.834,- bis € 1.987,-	2 %
über € 1.987,-	3 %

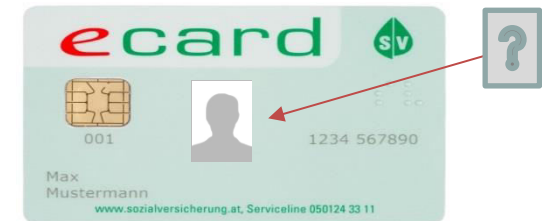
Veränderliche Werte

- ✓ **Verringerung des AV-Beitrages für Lehrlinge LZ Beginn nach dem 31.12.2015:**
 - ✓ Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Lehrlingsentschädigung) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2019:

ab 1.1.2019	
monatliche Beitragsgrundlage (LE)	DN-Anteil
bis € 1.681,-	0 %
über € 1.681,- bis € 1834,-	1 %
über € 1.834,-	1,2%

Gesetzwerdung ist abzuwarten

Änderung ASVG BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2017



Ab 1. Jänner 2020* ist auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen,

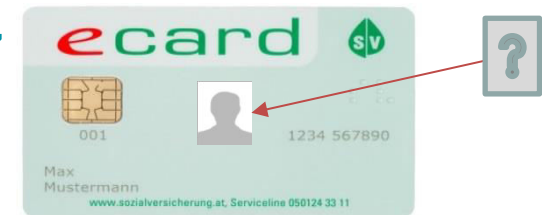
- ✓ die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- ✓ neu ausgegebenen oder ausgetauschten e cards

ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das den Karteninhaber erkennbar zeigt.

Bis 31. Dezember 2023 sind alle e cards, auf denen noch kein Lichtbild angebracht ist, auszutauschen.

* Änderung von 2019 auf 2020 erfolgte im Budgetbegleitgesetz 2018/2019

Änderung ASVG BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2017



- ✓ Das Lichtbild ist vom Karteninhaber beizubringen, **soweit es nicht aus Beständen von Bundes- oder Landesbehörden entnommen** wird.
- ✓ Die Übermittlung aus diesen Beständen an den Hauptverband ist zulässig und vorzunehmen, soweit dies automationsunterstützt möglich ist.
- ✓ **Näheres wird durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt.**
- ✓ Die für die Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel sind dem Hauptverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen (§ 31a Abs. 8 ASVG).

Änderung ASVG - Senkung UV-Beitrag



- ✓ Mit Wirkung **1. Jänner 2019** soll der **UV-Beitrag** (§ 51(1) Zi.2 ASVG) von
 - ✓ 1,3 % auf **1,2%*** gesenkt werden.



*Gesetzwerdung ist abzuwarten

Aus der Praxis



- ✓ **Karenz nach Wochengeldbezug – richtig abmelden**
 - ✓ Rechtlich betrachtet ist bei Ende des Entgeltanspruches eine Abmeldung binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erstatten.
 - ✓ Die gängige Praxis zeigt jedoch, dass eine vom Dienstgeber übermittelte **Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld** die Abmeldung für die Unterbrechung des Entgeltanspruches während der Dauer des Wochengeldbezuges ersetzt.
 - ✓ Wenn die Beschäftigte einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, ist jedoch eine Abmeldung mit „Ende Entgelt“ sowie „Betriebliche Vorsorge ENDE“ zu übermitteln.
 - ✓ Das Abmeldedatum (= Ende des Entgeltanspruches) ist der letzte Tag vor Beginn des Wochengeldbezuges. Das Ende der betrieblichen Vorsorge ist der letzte Tag des Wochengeldbezuges.
 - ✓ Siehe dazu auch aktuellen Artikel im DG-Service 3/2018.

....noch

